



DVMD

Der Fachverband für
Dokumentation und
Informationsmanagement
in der Medizin

SATZUNG DES DVMD E.V.

verabschiedet am 17.09.1985
mit Nachtrag vom 21.09.1986
mit Nachtrag vom 07.07.1989
mit Nachtrag vom 16.09.1991
mit Nachtrag vom 06.05.1999
mit Nachtrag vom 19.10.2000
mit Nachtrag vom 01.04.2004
mit Nachtrag vom 30.03.2006
mit Nachtrag vom 02.04.2009
mit Nachtrag vom 17.02.2011

in der Neufassung vom 12.11.2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „Der Fachverband für Dokumentation und Informationsmanagement in der Medizin e.V.“, abgekürzt DVMD.
2. Der Geschäftssitz des Verbandes ist Hirschberg an der Bergstraße.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verband vertritt als Berufsverband die allgemeinen ideellen und wirtschaftlichen Interessen von Informationsmanagerinnen und Informationsmanagern der Medizin.
2. Der Verband erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch
 - a) Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber staatlichen Institutionen, Tarifpartnern und anderen Verbänden,
 - b) die Erarbeitung von Berufsbildern im Bereich des Informationsmanagements in der Medizin,
 - c) Bemühung um die staatliche Anerkennung dieser Berufsbilder, den Schutz ihrer Berufsbezeichnungen und die Verankerung in Tarifverträgen,
 - d) die Unterstützung von staatlich anerkannten Ausbildungs- und Studiengängen sowie deren Institutionen,
 - e) Aus-, Weiter- und Fortbildung im Bereich von Dokumentation und Informationsmanagement in der Medizin,
 - f) die nationale und internationale Kooperation im Bereich Dokumentation und Informationsmanagement in der Medizin,
 - g) den Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern.

3. Der Verband arbeitet mit anderen Organisationen und Vereinigungen zusammen, die sein Arbeitsgebiet berühren und ist in diesem Bereich um neue Kontaktaufnahmen bemüht.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die
 - a) eine durch den Verband anerkannte Ausbildung oder ein Studium abgeschlossen hat,
 - b) sich in einer dieser Ausbildungen/Studiengänge befindet
 - c) keine der anerkannten Ausbildungen oder Studiengänge abgeschlossen hat, aber in einer vergleichbaren Tätigkeit im Bereich Dokumentation und Informationsmanagement in der Medizin arbeitet.
2. Mitglieder, die sich in einer Ausbildung/einem Studium befinden, sind für die Dauer der Ausbildung/des Studiums beitragsfrei.
3. Förderndes Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die nicht die Anforderungen von 1) erfüllt, aber bereit ist, die Ziele des Verbandes ideell und materiell zu fördern. Fördernde Mitglieder haben ausschließlich beratende Funktion.
4. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
5. Dem Aufnahmeantrag ist ein Nachweis über die Erfüllung der Mitgliedschaftskriterien nach 1) bzw. eine Erklärung nach 2) beizufügen.
6. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, außer in Fällen des Absatz 4.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Fördernde Mitglieder zahlen oder leisten, wozu sie sich gegenüber dem Vorstand verpflichtet haben.
3. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
4. In Härtefällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag für ein ordentliches Mitglied auf Antrag herabsetzen oder erlassen.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 31. März eines jeden Jahres fällig.
6. Nichtbezahlte Mitgliedsbeiträge werden stufenweise gemahnt. Mahnungen sind gebührenpflichtig. Die letzte Mahnung enthält die Ankündigung des Ausschlusses aus dem Verband bei Nichtbezahlen bis zu einem festgelegten Termin.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt – außer durch Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person durch
 - a) Austrittserklärung in Textform an den Vorstand mit sechswöchiger Frist zum Ende des Kalenderjahres,
 - b) Ausschluss.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied
 - a) trotz wiederholter Mahnung seine Beitragspflicht nicht erfüllt,
 - b) die Interessen des Verbandes schwerwiegend schädigt.

3. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Absicht des Ausschlusses mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist von 2 Wochen zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist endgültig. Er ist dem ausgeschlossenen Mitglied mit Begründung in Textform mitzuteilen.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Verbandes sind
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.
2. Über jede Sitzung und Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Leitung und der Protokollführung zu unterzeichnen und jedem Mitglied des Organs innerhalb angemessener Frist zuzuleiten ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch Einladung des Vorstands in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit vierwöchiger Frist einzuberufen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen bzw. teilnehmenden Personen beschlussfähig.
Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich abweichend geregelt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben jeweils eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
4. In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere
 - a) Genehmigung der Satzung und Satzungsänderungen (§ 7 Abs. 6),
 - b) Festlegung der Grundlagen für die Vorstandsarbeit,
 - c) Abwahl von Vorstandsmitgliedern (§ 8 Abs. 6),
 - d) Entlastung des Vorstands, Wahl von 2 Kassenprüfern, Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - e) Genehmigung des Protokolls der vorherigen Mitgliederversammlung,
 - f) Entscheidung über Anträge von Mitgliedern,
 - g) Auflösung des Verbandes (§ 12),
 - h) Festlegung des Mitgliedsbeitrages (§ 4),
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 3 Abs. 4),
 - j) Erlass und Änderung der Wahlordnung (§ 10).
5. Anträge sind in Textform beim Vorstand einzureichen.
6. Satzungsänderungen können mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, sofern die Einladung zur Mitgliederversammlung den Tagesordnungspunkt »Satzungsänderung« unter Angabe des Wortlauts der beantragten Satzungsänderung enthalten hat.

7. Der Vorstand kann Beschlüsse, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen und aus Termingründen nicht bis dahin verschoben werden dürfen, auch durch elektronische Abstimmung oder Abstimmung in Textform nach Maßgabe der folgenden Regeln herbeiführen:
- a) Die vorbereitenden Unterlagen mit Stimmzetteln sind mindestens vier Wochen vor Einsendeschluss an die Mitglieder zu verschicken.
 - b) Einsendeschluss und Adressat für die Stimmzettel sind den Mitgliedern in Textform mitzuteilen.
 - c) Die Stimmenauszählung wird durch die Schriftführung – zusammen mit einem weiteren Verbandsmitglied, das nicht dem Vorstand angehört – vorgenommen. Dessen Name ist den Mitgliedern ebenfalls mit den Unterlagen im Sinne des Buchstaben a) mitzuteilen.
 - d) Das Ergebnis der Abstimmung ist den Mitgliedern spätestens zwei Monate nach Einsendeschluss in Textform mitzuteilen.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der/dem Schatzmeister/-in,
 - d) der/dem Schriftführer/-in.
2. Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre und endet einen Monat nach der Wahl des neuen Vorstands. Wiederwahl ist zulässig.

3. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder ergänzen.
4. Vorstandsmitglieder sind vor Ablauf einer Amtsperiode mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung abwählbar, sofern die Einladung einen entsprechenden Tagesordnungspunkt enthält.

§ 9 Vertretung des Verbands

1. Der/Die Vorsitzende vertritt im Zusammenwirken mit einem seiner Stellvertreter/-innen oder mit dem/der Schatzmeister/-in den Verband im Sinne des § 26 BGB.
2. Im Übrigen führt der Vorstand die laufenden Verbandsgeschäfte, sofern nicht durch diese Satzung oder einen Vorstandsbeschluss anders bestimmt.
3. Der Vorstand tritt mindestens viermal pro Jahr zusammen.
4. Der Vorstand ist in Sitzungen mit mindestens drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Beschlüsse können auch anlässlich von Telefonkonferenzen gefasst werden. In diesem Fall wird eine Telefonkonferenz wie eine Sitzung unter Anwesenden behandelt. Beschlüsse können auch ohne eine Sitzung in Textform gefasst werden. In diesem Fall werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst. In jedem Fall ist die Beschlussfassung in geeigneter Form zu protokollieren.

§ 10 Vorstandswahl

Für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes gilt eine Wahlordnung nach § 7 Abs. 4j.

§ 11 Projektgruppen

Projektgruppen unterstützen den Vorstand bei der Verbandsarbeit. Projektgruppen müssen beantragt und durch den Vorstand genehmigt werden. Der Vorstand kann Projektgruppen ohne Angabe von Gründen auflösen. Die Projektleitung berichtet dem Vorstand.

§ 12 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Zum Beschluss der Auflösung ist die Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Ist diese Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so entscheidet nach nochmaliger Einberufung und unter Beachtung von § 7 Abs. 2 ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes und anschließender Liquidation fällt das Vermögen des Verbandes nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an eine gemeinnützige Organisation, die von den Liquidatoren bestimmt wird.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit erfolgter Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.